

RS OGH 1971/5/10 Bkd1/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1971

Norm

DSt 1872 §2 A

RAO §9

Rechtssatz

Wenn ein Anwalt aus beruflichem Eifer die Grenzen des § 9 RAO überschreitet, so kann nicht jede solche Überschreitung, schon als Disziplinarvergehen der Verletzung der Berufspflichten "im engeren Sinne" qualifiziert werden, weil sonst für die Qualifikation von Ehre oder das Ansehens des Standes überhaupt kein Raum mehr bliebe. Es muß vielmehr in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine solche Überschreitung, wenn sie nicht unter besonders erschwerenden Umständen erfolgt, zunächst nur als Beeinträchtigung der Ehre oder das Ansehens des Anwaltsstandes zu qualifizieren ist.

Entscheidungstexte

- Bkd 1/71
Entscheidungstext OGH 10.05.1971 Bkd 1/71
Veröff: AnwBl 1974,92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0055122

Dokumentnummer

JJR_19710510_OGH0002_000BKD00001_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at